

S 16 U 261/05

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Düsseldorf (NRW)
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
16
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 16 U 261/05
Datum
05.11.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 17 U 261/07
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-

Kategorie
Urteil

Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 17.01.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2005 verurteilt, dem Kläger Rente wegen einer BK nach Nr. 2301 der Anlage zur BKV nach einer MdE von 20 vom Hundert zu gewähren. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Umstritten ist zwischen den Beteiligten, ob der Kläger wegen der bei ihm als Berufskrankheit anerkannten Lärmschwerhörigkeit Rente beanspruchen kann.

Nach den Feststellungen der Präventionsabteilung der Beklagten war der 1944 geborene Kläger in der Zeit vom 01.04.1958 bis zum 30.04.2004 bei Lärmpegeln von mindestens 85 dB(A) beschäftigt. Unter dem 03.05.2004 erstattete der HNO-Arzt Q Anzeige wegen des Verdachts auf eine Lärmschwerhörigkeit. Die Beklagte zog daraufhin über den Kläger vorliegende Audiogramme sowie die Leistungsnachweise der BKK futur bei. Den Leistungsnachweisen ist zu entnehmen, dass der Kläger, der seit dem 01.05.2004 Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht zuvor, in der Zeit vom 28.02. bis zum 30.04.2004 wegen einer Fraktur des linken Unterarms arbeitsunfähig krankgeschrieben war. Nach Auswertung der beigezogenen Audiogramme erkannte die Beklagte auf der Grundlage einer Stellungnahme von Privat-Dozent K, Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, eine BK nach Nr. 2301 der Berufskrankheiten-Liste (BKV) an, lehnte jedoch die Bewilligung von Rente wegen fehlender rentenberechtigender MdE ab (Bescheid vom 17.01.2005). Im Widerspruchsverfahren äußerte der HNO-Arzt I in seinem auf Veranlassung der Beklagten erstatteten Gutachten vom 25.06.2005, der sprachaudiometrische Hörverlust nach dem gewichteten Gesamtwortverstehen betrage rechts 20 und links 40 Prozent. Ein relativ hoher tonaudiometrischer Hörverlust bestehe beiderseits im Tieftonbereich, der allerdings nicht als berufsbedingt angesehen werden könne, wohingegen der sehr störende beiderseits bestehende Tinnitus seine Ursache in berufsbedingtem Lärm habe. Es sei von einer knapp geringgradigen Schwerhörigkeit rechts und einer gering- bis mittelgradigen Schwerhörigkeit links auszugehen, ein geringer Abzug müsse wegen der Tieftonschwerhörigkeit beiderseits angenommen werden. Die MdE für den berufsbedingten Hörverlust betrage 15 vom Hundert unter Berücksichtigung der MdE von 5 vom Hundert, die für den Tinnitus angesetzt werden müsse. Die Widerspruchsstelle bei der Beklagten wies daraufhin den Widerspruch des Klägers zurück (Widerspruchsbescheid vom 20.09.2005). Mit seiner am 10.10.2005 bei Gericht eingegangenen Klage macht der Kläger geltend, die Hörbeeinträchtigung mit Tinnitus sei für sein Leben so stark beeinträchtigend, dass ihm Rente zugestanden werden müsse. Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 17.01.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2005 zu verurteilen, ihm Rente wegen der anerkannten Berufskrankheit nach Nr. 2301 der Anlage zur BKV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat zur Feststellung der berufskrankheitsbedingten MdE C gehört, der zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die berufskrankheitsbedingte MdE unter Mitberücksichtigung der Vier-Frequenz-Tabelle seit Ende der beruflichen Tätigkeit auf 20 vom Hundert zu schätzen ist.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Einzelnen sowie wegen des sonstigen Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten

und die Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Bescheid vom 17.01.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2005 ist insoweit rechtswidrig als dem Kläger Rente wegen der bei ihm anerkannten Berufskrankheit zusteht. Mit dem Sachverständigen C geht die Kammer davon aus, dass die berufskrankheitsbedingte MdE nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit des Klägers ab 01.03.2004 mit 20 vom Hundert zu veranschlagen ist. C hat darauf hingewiesen, dass die bereits von dem HNO-Arzt I als lärmbedingt beschriebenen Hörbefunde eine rentenberechtigende MdE von 20 vom Hundert rechtfertigen: Nach der Korrelationstabelle ist nämlich eine geringgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust 30 %) eine MdE von 15 vom Hundert zuzuordnen. Unter integrierender Berücksichtigung des von den Gutachtern als sehr störend beschriebenen beiderseitigen Tinnitus lässt sich daraus eine BK-bedingte Gesamt MdE von 20 vom Hundert rechtfertigen. Auch eine Bewertung des Tinnitus mit nur 5 % - wie sie der HNO-Arzt I vorgenommen hat - schließt die Bewertung der BK-bedingten Gesamt MdE mit 20 vom Hundert nicht aus. Die Gesamtbewertung des lärmbedingten Schadens am Innenohr kann nämlich auch auf eine Addition der Einzel-MdE-Werte für die Gehörschäden hinauslaufen. So ist etwa anerkannt, dass aus einer MdE von 15 % für den Hörschaden und einer Einzel-MdE von 10 % für den Tinnitus eine Gesamt-MdE von 20 % wie auch eine MdE-Einschätzung von 25 % angemessen erscheinen kann (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. Auflage, Seite 442). Auch die von C ermittelten etwas günstigeren Hörbefunde rechtfertigen eine MdE von 20 vom Hundert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bewertungsrahmen des als sehr störend beschriebenen Tinnitus mit 5 bis 10 % anzunehmen ist. Weiter ist mit C davon auszugehen, dass auch der Hörverlust in den tieferen Frequenzen der lärmbedingten Hörschädigung zuzurechnen ist. Zwar betrifft eine Lärmschwerhörigkeit typischerweise nur die höheren Frequenzen, in Einzelfällen ist unter den von C beschriebenen Voraussetzungen jedoch auch eine Schädigung der tieferen Frequenzen wahrscheinlich. Im Hinblick darauf, dass eine Schädigung in den tieferen Frequenzen bereits Jahre zuvor festgestellt worden ist, lässt sich im Falle des Klägers die Tieftonhörminderung nicht vom Lärmschaden abgrenzen. Der dadurch bedingte Hörverlust muss in die MdE-Bewertung einfließen. Da die 3-Frequenz-Tabelle nur die typischerweise von der Lärmschwerhörigkeit erfassten höheren Frequenzen berücksichtigt, ist im vorliegenden Fall ausnahmsweise die 4-Frequenz-Tabelle, die auch die tieferen Frequenzen erfasst, anzuwenden. Eine solche Abweichung vom Königsteiner Merkblatt ist in wissenschaftlich begründeten Fällen zulässig. Ein solcher Fall liegt - wie bereits dargestellt - hier vor. Nach der 4-Frequenz-Tabelle (Röger 1973) ist der beiderseitige Hörverlust mit mehr als 30 % zu veranschlagen. Damit ist von einer geringgradigen Schwerhörigkeit (MdE 15 %) auszugehen, so dass die BK-bedingte Gesamt-MdE unter Berücksichtigung der belästigenden Ohrgeräusche (- Bewertungsbreite 5 - 10) vom Hundert auf insgesamt 20 vom Hundert zu schätzen ist. Diese (rentenberechtigende) MdE ist ab dem 01.03.2004 anzunehmen. Seitdem ist der Kläger keinem gehörgefährdendem Lärm mehr ausgesetzt. Da sich ein Lärmschaden nach Beendigung der Lärmtätigkeit nicht mehr verschlimmert, muss eine rentenberechtigende MdE bereits ab 01.03.2004 vorgelegen haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2008-01-09